

<b>1972</b>	<b>Ausgegeben zu Bonn am 3. November 1972</b>	<b>Nr. 117</b>
-------------	---	----------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 72	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ..... <small>603-9</small>	2049
30. 10. 72	Drittes Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin ..... <small>402-24 (Artikel I), 402-12, 402-19, 402-18-1, 2330-14 (Artikel II)</small>	2051
30. 10. 72	Zweites Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg ..... <small>402-24 (Artikel I), 2330-14 (Artikel II)</small>	2054
27. 10. 72	Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer .....	2056

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Vom 27. Oktober 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 1

Anteile von Bund und Ländern  
an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1972 und 1973 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu.“

2. § 11 a wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 11 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den nachstehenden ausgleichsberechtigten Ländern in den Ausgleichsjahren 1972 und 1973 folgende Ergänzungszuweisungen:

Bayern .....	120 000 000 DM,
Niedersachsen .....	203 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz .....	113 000 000 DM,
Saarland .....	32 000 000 DM,
Schleswig-Holstein .....	82 000 000 DM.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufteilung der Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes gilt für alle Beträge, die nach dem 31. Dezember 1971 vereinnahmt oder erstattet werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beträge, die nach dem 31. Dezember 1969 aus den Kapitalverkehrsteuern, der Versicherungssteuer und der Wechselsteuer vereinnahmt werden, gehen auf den Bund über.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Oktober 1972

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Heinz Kühn

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schmidt

---

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Schlußtermins  
für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft  
und über weitere Maßnahmen  
auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin**

Vom 30. Oktober 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I  
Änderung des Schlußtermins

§ 1

**Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes**

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2357), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 freigegeben.“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1975 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Erste Bundesmietengesetz;
2. das Dritte Bundesmietengesetz, das Sechste Bundesmietengesetz und das Achte Bundesmietengesetz;
3. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Ausnahme der §§ 87 a, 88 b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
4. die Altbaumietenverordnung Berlin — AMVOB — vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 230), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 3. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 393);

5. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt noch gelten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und der Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 — NMV 1970) vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1660), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 857), bleiben unberührt.“

§ 2

**Änderung des Mieterschutzgesetzes**

Das Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut der §§ 4 a und 23 c wird Absatz 1, an den folgender Absatz 2 angefügt wird:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für vor dem 24. Juni 1948 in Berlin bezugsfertig gewordenen Wohnraum, sofern der vom Vermieter beabsichtigten Verwendung des Wohnraumes zu anderen als Wohnzwecken ein Zweckentfremdungsverbot entgegensteht.“

2. § 28 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 darf der Vermieter die preisrechtlich zugelassene Mieterhöhung wegen baulicher Verbesserung gegen den Mieter geltend machen.“

3. § 54 erhält die folgende Fassung:

„§ 54

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1975 außer Kraft.“

## Artikel II

## Achtes Bundesmietengesetz

## § 1

## Mieterhöhung

(1) Im Land Berlin darf bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, und bei preisgebundenem Wohnraum, der in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1972 preisrechtlich zulässige Grundmiete vom 1. Januar 1973 an um 15 vom Hundert der Grundmiete erhöht werden.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den in Absatz 1 bezeichneten Wohnraum zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit frühestens ab 1. Juli 1974 eine weitere Erhöhung der nach Absatz 1 erhöhten Grundmiete um höchstens 10 vom Hundert zuzulassen.

(3) Grundmiete im Sinne des Absatzes 1 ist die preisrechtlich zulässige Miete nach dem Stande vom 31. Dezember 1972 abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Umlagen für den Wasserverbrauch,
2. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. Umlagen oder Zuschläge für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. Juli 1953,
4. Untermietzuschläge,
5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
6. Mieterhöhungen für Wertverbesserungen nach § 11 der Altbaumietenverordnung Berlin.

Die in Satz 1 genannten Beträge dürfen neben der nach den Absätzen 1 und 2 erhöhten Grundmiete erhoben werden.

## § 2

## Mieterhöhung auf Grund einer Ertragsberechnung

(1) Weist der Vermieter nach, daß die nach § 1 erhöhte Grundmiete um mindestens 5 vom Hundert unter der nach einer Ertragsberechnung errechneten Miete bleibt, so hat die Preisbehörde eine entsprechende Mieterhöhung zu genehmigen.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung des Absatzes 1 Vorschriften zu erlassen über die Ertragsberechnung und das Genehmigungsverfahren, insbesondere über

- a) die Ermittlung und Anerkennung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und die hierfür zulässigen Ansätze einschließlich der Bewertung der Eigenleistung (laufende Aufwendungen);
- b) die Ermittlung und Anerkennung der den laufenden Aufwendungen gegenüberzustellenden Erträge;
- c) die Wohnflächenberechnung.

## § 3

## Ausschluß von Mieterhöhungen

Die §§ 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit, wegen hygienisch nicht einwandfreier oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

## § 4

## Entsprechende Anwendung

Die §§ 8 bis 11 und 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel III § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2357), gelten entsprechend.

## Artikel III

## Änderung sonstiger Vorschriften

## § 1

## Änderung des Ersten Bundesmietengesetzes

Das Erste Bundesmietengesetz vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) in der im Land Berlin geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2357), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1972“ durch das Datum „31. Dezember 1975“ ersetzt.
2. § 23 a erhält folgende Fassung:

## „§ 23 a

Bei Mietverhältnissen über bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Einfamilienhäusern mit einem Einheitswert von mehr als 30 000 Deutsche Mark gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle der preisrechtlich zulässigen Miete die Kostenmiete im Sinne der §§ 6 und 7 der Anordnung über Höchstpreise bei der Vermietung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen vom 12. Juni 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I

S. 216) in der Fassung vom 26. Juni 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 492) zuzüglich der Mieterhöhungen, die nach den §§ 5, 7, nach dem Zweiten, nach dem Dritten, nach dem Sechsten und nach dem Achten Bundesmietengesetz preisrechtlich zulässig sind, tritt. Maßgeblich ist der Einheitswert im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935."

#### § 2

##### **Änderung des Geschäftsraummietengesetzes**

Nach § 3 b des Gesetzes zur Einführung des Geschäftsraummietengesetzes im Land Berlin vom 10. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 13), eingefügt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 19. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2357), wird der folgende § 3 c eingefügt:

#### „§ 3 c

(1) Die Mieten für Geschäftsräume, die nach § 3 Abs. 1 den Preisvorschriften unterliegen, dürfen vom 1. Januar 1973 an um 15 vom Hundert der preisrechtlich zulässigen Miete nach dem Stande vom 31. Dezember 1972 erhöht werden.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsraum zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit frühestens ab 1. Juli 1974 eine weitere Erhöhung der nach Absatz 1 erhöhten preisrechtlich zulässigen Miete um höchstens 10 vom Hundert zuzulassen."

#### § 3

##### **Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965**

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 werden in Satz 2 nach den Worten „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ die Worte „im Land Berlin,“ eingefügt.
2. § 5 a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Sondervorschriften für Berlin, Hamburg und München“.
  - b) In Satz 1 werden hinter dem Anfangswort „Der“ die Worte „Senat von Berlin, der“ eingefügt.
  - c) Im zweiten Halbsatz des Satzes 1 werden hinter den Worten „werden ermächtigt,“ die Worte „für das Land Berlin,“ eingefügt.

#### Artikel IV

##### Schlußvorschriften

#### § 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Oktober 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Städtebau und Wohnungswesen  
Lauritzen

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Zweites Gesetz  
zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften  
in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München  
sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 30. Oktober 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes**

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher und wohnungsrechtlicher Vorschriften in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München (Gebietsstand bis zum 30. Juni 1972) sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Erste Bundesmietengesetz;
2. das Dritte, das Vierte, das Siebente und das Neunte Bundesmietengesetz;
3. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Ausnahme der §§ 87 a, 88 b, 111 und 115 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
4. die Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 529);
5. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt noch gelten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1660), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 857), bleiben unberührt.“

**Artikel 2**

**Neuntes Bundesmietengesetz**

§ 1

Mieterhöhung

(1) In der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München (Gebietsstand bis zum 30. Juni 1972) sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg darf bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, die am 31. Dezember 1972 preisrechtlich zulässige monatliche Grundmiete vom 1. Januar 1973 an um 10 vom Hundert erhöht werden. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung vom 1. Januar 1973 an abgeben.

(2) Grundmiete im Sinne des Absatzes 1 ist die preisrechtlich zulässige Miete nach dem Stande vom 31. Dezember 1972 abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Umlagen für Wasserverbrauch,
2. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. Umlagen für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. April 1945,
4. Untermietzuschläge,
5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
6. Mieterhöhungen für Wertverbesserungen nach § 12 der Altbaumietenverordnung.

Die in Satz 1 genannten Beträge dürfen neben der nach Absatz 1 erhöhten Grundmiete erhoben werden.

§ 2

Mieterhöhung auf Grund einer Ertragsberechnung

(1) Weist der Vermieter nach, daß die nach § 1 erhöhte Grundmiete wesentlich unter der nach einer Ertragsberechnung errechneten Miete bleibt, so hat die Preisbehörde eine entsprechende Mieterhöhung zu genehmigen. Der Antrag kann vom 1. Januar 1973 an gestellt werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung des Absatzes 1 Vorschriften zu erlassen über die Ertragsberechnung und das Genehmigungsverfahren, insbesondere über

- a) die Ermittlung und Anerkennung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und die hierfür zu-

lässigen Ansätze einschließlich der Bewertung der Eigenleistung (laufende Aufwendungen);

- b) die Ermittlung und Anerkennung der den laufenden Aufwendungen gegenüberzustellenden Erträge;
- c) die Wohnflächenberechnung.

§ 3

Ausschluß von Mieterhöhungen

Die §§ 1 und 2 gelten nicht

- 1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen;
- 2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 4

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8 bis 11 und 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 969, 971), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungs-

baues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — Wo-BauÄndG 1968) vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821, 828), gelten entsprechend.

**Artikel 3**

**Anderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965**

§ 30 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Schlußvorschriften**

§ 1

Die Vorschriften des Dritten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Land Berlin vom 30. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2051) bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Oktober 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Städtebau und Wohnungswesen  
Lauritzen

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schmidt

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Winzer**

Vom 27. Oktober 1972

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1.

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf „Winzer“ wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Weinbau:
  - a) Kenntnisse über die weinbaulichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland;
  - b) Kenntnisse über die natürlichen Erzeugungsbedingungen;
  - c) Kenntnisse über Bau und Leben des Rebstockes;
  - d) Erstellen einer Neuanlage;
  - e) Arbeiten am Rebstock;
  - f) Bodenpflege und Düngung;
  - g) Rebschutz;
  - h) Erzeugen von Rebenpflanzgut;
  - i) Traubenlese;
2. Kellerwirtschaft:
  - a) Verarbeiten der Trauben;
  - b) Behandeln des Mostes;
  - c) Behandeln des Weines;

- d) Abfüllen des Weines;
- e) Vermarkten des Weines;
3. Handhaben, Warten und Pflegen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen sowie einfache Instandsetzungen;
4. grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
6. Umweltschutz;
7. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte;
8. Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Weinbau:
  - a) Kenntnisse über die weinbaulichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland:
    - aa) Rebflächen,
    - bb) Rebsorten,
    - cc) Weinerzeugung,
    - dd) Vermarktung;
  - b) Kenntnisse über die natürlichen Erzeugungsbedingungen:
    - aa) Einfluß von Klima; Boden und Lage auf den Rebstock,
    - bb) Auswirkungen der Witterung und des Bodenzustandes auf den Rebbestand;
  - c) Kenntnisse über Bau und Leben des Rebstockes:
    - aa) Teile des Rebstockes und ihre Funktion,
    - bb) Ernährung des Rebstockes;
  - d) Erstellen einer Neuanlage:
    - aa) Planung unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, insbesondere des Weinwirtschaftsgesetzes und des Reblausgesetzes,
    - bb) Kenntnisse über Flurbereinigung und Wiederaufbau,
    - cc) Sortenplanung, Kenntnisse über die Klassifizierung der Rebsorten,



- dd) Abräumen des alten Rebbestandes, Planieren, Kenntnisse über die Rebbirache, Bodenentseuchung,
  - ee) Vorratsdüngung und Rigolen,
  - ff) Markieren der Stockabstände, Auszeilen,
  - gg) Sortieren und Zuschneiden der pflanzfähigen Reben,
  - hh) Herstellen der Pflanzlöcher, Pflanzen und Reben,
  - ii) Erstellen der Unterstützungsvorrichtungen entsprechend der Erziehungsart;
- e) Arbeiten am Rebstock:
- aa) Beseitigen der Edelreiswurzeln,
  - bb) Rebschnitt und Schnittholzverarbeitung,
  - cc) Biegen und Anbinden,
  - dd) Laubarbeiten, insbesondere Ausbrechen, Heften und Gipfeln;
- f) Bodenpflege und Düngung:
- aa) Bodenbearbeitung,
  - bb) Begrünung des Bodens, Gründüngung,
  - cc) Humusversorgung des Bodens,
  - dd) Düngung mit mineralischen Nährstoffen, Bestimmen und Beurteilen von Düngemitteln, Düngeplan;
- g) Rebschutz:
- aa) Aufgaben und Organisation des Rebschutzdienstes einschließlich der Reblaubekämpfung,
  - bb) Erkennen von Schadorganismen und Krankheiten, Bekämpfungsmaßnahmen,
  - cc) direkte und indirekte Frostbekämpfung;
- h) Erzeugen von Rebenpflanzgut:
- aa) Erkennen von Rebsorten,
  - bb) Selektion im Ertragsweinberg,
  - cc) Aufbereiten von Schnittholz,
  - dd) Grundkenntnisse über die Erzeugung von Unterlagsreben,
  - ee) Grundkenntnisse und Fertigkeiten in der Rebenveredlung,
  - ff) Beurteilen von Pfropfreben,
  - gg) Grundkenntnisse über die Erhaltungszüchtung,
  - hh) Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Saatgutrechts;
- i) Traubenlese:
- aa) Vorbereiten und Durchführen der Traubenlese unter Berücksichtigung der späteren Qualitätsbezeichnung,
  - bb) Schätzen und Feststellen von Erträgen,
  - cc) Kenntnisse der weinrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Herbstordnung;
2. Kellerwirtschaft:
- a) Verarbeiten der Trauben:
- aa) Reinigen und Instandhalten von Kelterhaus, Keller, Maschinen, Geräten und Behältern,
  - bb) Entrappen und Mahlen der Trauben,
  - cc) Behandeln der Maische,
  - dd) Keltern, Kenntnisse über die Keltersysteme,
  - ee) Bestimmen von Mostgewicht und Säure;
- b) Behandeln des Mostes:
- aa) Schwefeln,
  - bb) Vorklären,
  - cc) Anreichern,
  - dd) Entsäuern,
  - ee) Kenntnisse über die alkoholische Gärung, Beeinflussung der Gärung;
- c) Behandeln des Weines:
- aa) Abstechen und Schwefeln,
  - bb) Möglichkeiten der Klärung,
  - cc) Anwenden von zugelassenen Behandlungsmitteln für Schönung und zur Konservierung,
  - dd) Erkennen und Beseitigen von Weinfehlern, -mängeln und -krankheiten,
  - ee) Bereiten von Süßreserve, Süßen von Wein,
  - ff) Verschneiden, Kenntnisse über Verschnitte;
- d) Abfüllen des Weines:
- aa) Reinigen und Sterilmachen der Abfüllanlage und der Flaschen,
  - bb) Probeziehen, Beurteilen von Wein und von Weinanalysen, Bestimmen des Gehaltes an schwefeliger Säure,
  - cc) Filtern und Abfüllen,
  - dd) Kenntnisse der wichtigsten weinrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Qualitätsweinprüfung,
  - ee) Stapeln, Etikettieren und Verpacken,
  - ff) Kellerbuchführung und kellerwirtschaftliche Betriebskontrolle;
- e) Vermarkten des Weines:
- aa) Weinwerbung, Beraten und Bedienen von Kunden,
  - bb) Absatz und Vermarktung;
3. Handhaben, Warten und Pflegen von Maschinen, Geräten und Einrichtungen sowie einfache Instandsetzung:
- a) selbständiges Handhaben des Schleppers und der Transportmittel;
  - b) Arbeiten mit Maschinen und Geräten im Weinbau, insbesondere bei der Bodenbearbeitung und Düngung und der Pflege des Weinberges;
  - c) Arbeiten mit Maschinen und Geräten in der Kellerwirtschaft;
  - d) Überwachen von Maschinen und Geräten, Beheben von Störungen;
  - e) Bewerten der Arbeit, Erkennen und Beseitigen von Fehlern;
  - f) Anwenden rationeller Arbeitsmethoden;

- g) Kenntnisse der Schmier-, Pflege- und Putzmittel;
- h) Reinigen und Schmieren von Maschinen und Arbeitsgeräten;
- i) Kenntnisse der Schmierpläne und Wartungsvorschriften;
- k) Kontrolle von Treibstoffen und Öl;
- l) Instandhaltung;
- m) Durchführen einfacher Reparaturen und Montagen;
- n) Vorkahrungen bei Maschinenstillegungen;
- o) Benutzen technischer Kataloge zur Bestellung von Maschinenersatzteilen;
- p) Kennenlernen von Normen für Maschinenteile;
4. grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten;
- a) Handhaben wichtiger Werkzeuge und Maschinen;
- b) grundlegende Fertigkeiten im Feilen, Sägen, Bohren, Biegen, Schleifen, Nieten, Löten und Schweißen;
- c) Kenntnisse der Anwendungsbereiche der in Buchstabe b aufgeführten Bearbeitungsgänge;
- d) Verwenden und Behandeln von Eisen, Weich- und Hartmetallen, Holz und Kunststoffen;
- e) einfache Reparaturen und Veränderungen an Gebäuden, Stützmauern, Wirtschaftswegen, Wasserführungen und ähnlichen Anlagen;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung:
- a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;
- b) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;
- c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die Erste Hilfe;
- d) Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
- e) Beachten von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz;
- f) Führen von Maschinen und Geräten im Straßenverkehr;
6. Umweltschutz:
- a) Kenntnisse über Umwelteinflüsse im Hinblick auf die Erzeugung gesundheitlich hochwertiger Produkte;
- b) Vermeiden von Luftverschmutzung, Geruchs- und Lärmbelästigung;
- c) Reinhalten von Grund- und Oberflächenwasser;
- d) Pflege der Wasserläufe;
- e) Landschaftspflege, Wind- und Erosionsschutz;
7. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte:
- a) Übersicht über die Betriebsorganisation, betriebliche Schwerpunkte;
- b) Betriebsflächen und Betriebsgebäude, deren Lage, Zuordnung und Nutzung;
- c) innere und äußere Verkehrslage, Marktorientierung;
- d) Besatz an Arbeitskräften;
- e) Besatz an Tieren und Maschinen;
- f) Kosten im Betrieb;
8. Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde:
- a) Stellung des Weinbaus und der übrigen Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft;
- b) Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im Weinbau und in der übrigen Landwirtschaft;
- c) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für den Weinbau und die übrige Landwirtschaft;
- d) Grundlagen des Arbeitsrechts und des Versicherungswesens.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:
1. Im ersten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
- a) Arbeiten in der Traubenlese (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe i), Mithilfe beim Verarbeiten der Trauben (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a), beim Abfüllen von Wein (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d, Doppelbuchstaben aa bis cc), beim Warten und Pflegen von Maschinen und Einrichtungen (Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben g bis l), Grundkenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (Absatz 1 Nr. 7 Buchstaben a bis e) in etwa sechs Monaten;
- b) Arbeiten am Rebstock (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e), Mithilfe bei der Bodenpflege und Düngung (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f) und beim Rebschutz (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g) in etwa sechs Monaten.
2. Im zweiten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:
- a) Fertigkeiten und Kenntnisse in der Kellerwirtschaft (Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis d), Handhaben von Maschinen und Geräten (Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben c bis f), grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Metall, Holz und Kunststoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten (Absatz 1 Nr. 4) in etwa sechs Monaten;
- b) Anleiten zum selbständigen Durchführen der Arbeiten im Weinbau (Absatz 1 Nr. 1), Mithilfe beim Erstellen einer Neuanlage (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d), Erzeugen von Rebenpflanzgut (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h), Handhaben des Schleppers und der Transportmittel (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) in etwa sechs Monaten.

3. Im dritten Ausbildungsjahr sollen unter Beachtung nachstehender zeitlicher Richtwerte vermittelt werden:

a) selbständiges Anwenden der Fertigkeiten und Kenntnisse in der Kellerwirtschaft (Absatz 1 Nr. 2) sowie im Handhaben und Pflegen der dazu erforderlichen Einrichtungen (Absatz 1 Nr. 3), Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (Absatz 1 Nr. 7)

in etwa sechs Monaten;

b) selbständiges Anwenden der Fertigkeiten und Kenntnisse im Weinbau (Absatz 1 Nr. 1) sowie im Handhaben und Pflegen der dazu erforderlichen Einrichtungen (Absatz 1 Nr. 3) in etwa sechs Monaten.

4. Außerdem hat sich die Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit auf die übrigen in Absatz 1 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu erstrecken.

#### § 5

##### Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

#### § 6

##### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 7

##### Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 8

##### Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu zwei Stunden drei Aufgaben durchführen. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen insbesondere berücksichtigt werden:

1. einfache Arbeiten im Weinberg;

2. einfache Arbeiten in der Kellerwirtschaft;

3. einfache Pflege- und Wartungsarbeiten an Maschinen.

(4) Der Prüfling soll insbesondere Kenntnisse aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Grundbegriffe des Weinbaues;

2. Grundzüge der Betriebszusammenhänge in der Ausbildungsstätte;

3. Unfallverhütung.

#### § 9

##### Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden folgende Aufgaben durchführen:

1. In etwa drei Stunden soll er aus dem Weinbau und der Kellerwirtschaft je eine geschlossene Aufgabe nach Arbeitsvorschrift erledigen. Die dabei gezeigten Leistungen sollen von ihm kritisch beurteilt werden. Ursachen für Abweichungen von der Norm sind zu begründen. Erforderliche Unfallverhütungsvorschriften sollen von ihm erläutert werden.

2. In etwa einer Stunde soll er eine Maschine auf Verkehrs- oder Betriebssicherheit überprüfen und die dabei erkannten einfachen Mängel beheben. Weiterhin soll er in dieser Zeit eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b genannten grundlegenden Fertigkeiten im Umgang mit Metall, Holz oder Kunststoff nachweisen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich geprüft werden. Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Weinbau;

2. Kellerwirtschaft;

3. Landtechnik;

4. betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte;

5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;

6. Fachrechnen;

7. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling drei Klausurarbeiten anfertigen. Die Dauer der Klausurarbeiten soll insgesamt bis zu drei Stunden betragen.

(5) Im mündlichen Teil der Prüfung soll der Prüfling bis zu 20 Minuten geprüft werden. Dieser Teil soll sich insbesondere auf die Prüfungsfächer erstrecken, die nicht schriftlich geprüft wurden.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 das gleiche Gewicht.

## § 10

**Übergangsregelung**

(1) Für die Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

## § 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Griesau

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.